

# DER KOMMUNALE VOLLZUGSDIENST IN RHEINLAND-PFALZ

Vorschlag Aus- bzw. Weiterbildung,  
bis ein einheitliches Berufsbild vorhanden ist

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ

**DPoIG**   
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

## Einstellungsvoraussetzung

### **mind. Voraussetzung**

abgeschlossene 2-3- jährige Ausbildung in einem anerkannten Beruf

### **wünschenswerte Ausbildung / Anforderungsprofil (*alternativ*)**

- Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst/Zolldienst/Bundespolizeidienst,
- Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst im Justizvollzug,
- Berufs –und Zeitsoldat\*innen, oder geprüfte Werkschutzfachkraft IHK,
- abgeschlossene Berufsausbildung i. S. d. Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen/beamten
- Laufbahnprüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt,
- erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. eine vergleichbare Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung im gesuchten Fachbereich

### ***zuzüglich***

abgeschlossener Ausbildung zum/zur kommunalen Vollzugsbeamten/-beamtin an der Hochschule der Polizei RLP.

## Fortbildung

Voraussetzung für die Fortbildung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Vollzugsdienst bzw. der Verkehrsüberwachung.

### **Ergänzende Ausbildungsmodule / Weiterbildungen**

- Ausbildung First Responder
- PsychKG in Theorie und Praxis - Lehrgang HdP Wittlich
- KVD Deeskalation- Stress und Konfliktmanagement - Lehrgang HdP Enkenbach
- Allgemeines Verwaltungsrecht – Kommunal-Akademie
- Praktische Fragen des Obdachlosenrechts – Kommunal-Akademie
- Praktische Fragen im Bereich der Ordnungsverwaltung – Kommunal-Akademie
- Einsatztraining

Diese können aktuell direkt dort als Ergänzungsmodule für bereits im Beruf befindliche Vollzugsdienstleistende als Übergangsregelung gebucht werden.

## Konzeption

Die Ergänzungsmodule als auch der Ausbildungsberuf könnten mit folgenden Institutionen erarbeitet und umgesetzt werden:

- Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz
- Kommunal-Akademie
- Industrie- und Handelskammer
- Bundesverband der Sicherheitswirtschaft / ASW Bundesverband

# Ausbildung

## Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung

Rechtlich ist für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben. Die meisten Bildungsträger, die Vorbereitungslehrgänge anbieten, erwarten jedoch mindestens den Hauptschulabschluss.

## Unterrichtsform

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt zumeist im theoretischen Unterricht. Das erlernte Wissen wird in praktischen Unterrichtseinheiten vertieft und umgesetzt. Je nach Ausgestaltung der Ausbildung erfolgt in der Regel eine Überprüfung des Wissensstandes zumindest einmal im Halbjahr.

## Lehrplan

Dauer: 976 UE – Berufsbegleitend - Teilzeit / Blockunterricht auf 24 Monate  
Der maßgeschneiderte Lehrplan sollte mindestens folgende Inhalte beinhalten:

- Polizei und Ordnungswidrigkeitsrecht
- Verwaltungsrecht
- Verfassungsrecht
- Verkehrsrecht
- Besonderes Sicherheitsrecht
- Dienstkunde einschließlich digitaler Fotografie
- Funktechnik und Funkverkehr
- Englisch
- Dienstrecht
- Allgemeine Waffenkunde

sowie **praktische Fächer**, beispielsweise:

- Streifendienst / Revierermittlung
- Einsatztraining
- Selbstverteidigung
- Erste Hilfe
- Einsatzmittel - Ausbildung / Training
- Fahrausbildung

## Erforderliche Nachweise

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der vorgeschriebenen beruflichen Vorbildung und Praxis. Darüber hinaus kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## Erforderliche Prüfungen

Die Prüfung besteht aus den Teilen Vollzugsdienstkunde und Gesetzen sowie Grundlagen der Vollzugsdiensttätigkeit.

In diesen Bereichen werden schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt.

Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt sechs Stunden, die mündliche Prüfung 30 Minuten.

- Im Prüfungsfach "Vollzugsdienstkunde" sollen die Prüfungsteilnehmer/innen die erworbenen Kenntnisse in den verschiedenen Dienstbereichen unter Beweis stellen. Folgende Themen könnten geprüft werden:
  - Allgemeine Gefahrenabwehr
  - Allgemeiner Streifendienst
  - PsychKG
  - Gaststätten und Jugendschutzkontrollen
  
- Im Prüfungsfach "technische Einrichtungen und Hilfsmittel" sollen die Prüfungsteilnehmer/innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse über technische Einrichtungen und Hilfsmittel des Vollzugsdienstes besitzen und diese kompetent nutzen können. Geprüft wird zum Beispiel in folgenden Bereichen:
  - Umgang mit Hilfsmitteln / Einsatzmitteln
  - Funktionsweise und Anwendung von Funkgeräten
  - Funktion und Anwendung von Feuerlöschgeräten
  - sonstige technische Einrichtungen und Hilfsmittel
  
- Im Prüfungsfach "rechtliche Grundlagen des Kommunalen Vollzugsdienstes" sollen die Prüfungsteilnehmer/innen den Nachweis erbringen, dass sie die Tätigkeit einer/s Vollzugsbeamten/in auf der Grundlage von Recht und Ordnung ausüben sowie Rechte, Pflichten und Grenzen der Tätigkeit kennen.
  
- Im Prüfungsfach "Grundsätze über den Umgang mit Menschen" soll gezeigt werden, dass man bedeutsame Verhaltensweisen der Menschen kennt und Grundsätze über den Umgang mit Menschen beherrscht.

### **Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsteile können dabei angerechnet werden, wenn man sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### **Prüfende Stelle**

Die Prüfung wird zum Beispiel bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Landespolizeischule abgelegt.

### **Ausbildungsabschluss / Abschlussbezeichnung**

Die Fortbildung wird mit einer bundesrechtlich geregelten Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage einer neuen Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**„Kommunaler Vollzugsbeamter  
kommunale Vollzugsbeamtin“.**